

## 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Lützelburg“

### Sachverhalt:

#### 1. Vorgangsinformation:

#### 2. Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.04.2022 auf Antrag einer Vorhabenträgerin für das Grundstück Flur Nr. 424, Gemarkung Lützelburg, nördlich der Achsheimer Straße und östlich der Ortslage Lützelburg, das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen für den Bereich „Solarpark Lützelburg“ eingeleitet.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Arnold Consult AG in 86438 Kissing beauftragt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Lützelburg“ wird im sogenannten Regelverfahren mit zweistufigem Beteiligungsverfahren (frühzeitige Beteiligung, öffentliche Auslegung / erneute Beteiligung) und Umweltbericht durchgeführt.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen für den Bereich „Solarpark Lützelburg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstück Flur Nr. 424, Gemarkung Lützelburg, geschaffen werden, nachdem eine Entwicklung dieser Nutzung an dem überplanten Standort nördlich der Achsheimer Straße und östlich der Ortslage Lützelburg auf Grundlage dessen Lage im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB derzeit nicht möglich ist.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Lützelburg“ mit Planzeichnung (Teil A) und Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 20.12.2022, **lag in der Zeit vom 30. Januar 2023 bis einschließlich 03. März 2023** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich im Rathaus aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden **mit Schreiben vom 24.01.2023 bis einschließlich 03. März 2023** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls frühzeitig an der Planung beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die im Rahmen dieses frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat am 19.09.2023 behandelt und gewürdigt. Das Ergebnis dieser Würdigung wurde den Einwendungsführern entsprechend mitgeteilt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Lützelburg“ mit Planzeichnung (Teil A) und Begründung mit Umweltbericht (Teil B) wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 19.09.2023 gebilligt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte **in der Zeit vom 20. November 2023 bis einschließlich 22. Dezember 2023** durch Offenlage der Entwurfsunterlagen in der Gemeindeverwaltung Gablingen und einer Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden **mit**

**Schreiben vom 16.11.2023 bis einschließlich 22. Dezember 2023** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung erneut beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen müssen nun wiederum vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt werden.

**Folgende Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden:**

Nr.	Behörde	Schreiben Datum	Zustimmung	Anregung / Hinweise
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15.12.2023	x	
2	Bayerischer Bauernverband Augsburg	06.03.2023	x	
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	keine Rückäußerung		
4	Landratsamt Augsburg (Bauleitplanung)	18.12.2023	x	
5	Landratsamt Augsburg (Kreisheimatpflege)	keine Rückäußerung		
6	Regierung von Schwaben (Höhere Landesplanungsbehörde)	30.11.2023		x
	Regierung von Schwaben (Gewerbeaufsichtsamt)	17.11.2023	x	
7	Regionaler Planungsverband Augsburg	keine Rückäußerung		
8	Schwaben Netz GmbH	22.11.2023	x	
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	keine Rückäußerung		
10	Handwerkskammer für Schwaben	06.12.2023	x	
11	Industrie- und Handelskammer	19.12.2023	x	
12	LEW Verteilnetz GmbH (LVN)	18.12.2023	x	
13	Landratsamt Augsburg (Gesundheitsamt)	30.11.2023	x	
14	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg	27.11.2023	x	
15	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	keine Rückäußerung		
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr	20.11.2023	x	
17	Abwasserzweckverband Schmuttertal, Gersthofen	keine Rückäußerung		
18	Bayernets GmbH	17.11.2023	x	
19	Bund Naturschutz Ortsgruppe Gablingen	keine Rückäußerung		
20	Erholungsgebieteverein Augsburg EVA	19.12.2023	x	
21	LBV Kreisgruppe Augsburg	keine Rückäußerung		
22	Naturpark Westliche Wälder	keine Rückäußerung		
	<b>Nachbargemeinden</b>			
23	Markt Biberbach	04.12.2023	x	
24	Stadt Gersthofen	21.12.2023	x	
25	Gemeinde Heretsried	13.12.2023	x	

26	Gemeinde Langweid a. Lech	keine Rückäu- ßerung		
	<b>Bürger</b>			
27	Bürger 1	19.12.2023		x
28	Bürger 2	18.12.2023		x

<p><b><u>Nr. 6</u></b> <b><u>Regierung von Schwaben (Höhere Landesplanungsbehörde) / Schreiben vom 30.11.2023</u></b></p> <p>Dem o.g. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.</p> <p>Wir geben den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) und bitten, dies im Begründungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (<a href="http://www.stmwi.bayern.de">www.stmwi.bayern.de</a> - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.</p>	<p>Die Ausführung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung wird gemäß dem Hinweis der Höheren Landesplanungsbehörde redaktionell fortgeschrieben.</p>
<p><b><u>Bürger 1 / Schreiben vom 19.12.2023</u></b></p> <p>Ich beziehe mich in der folgenden Stellungnahme auf die „Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung zu den Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen“ vom 16.11.2023 seitens der ARNOLD CONSULT AG, die sich auf meine Einwendungen vom 02.02.2023 bezieht und die Entscheidung der Gemeinde Gablingen zusammenfasst:</p> <p>1. Die Forderung nach Aussparung der entsprechenden Fläche für die zukünftige Anlage eines Radweges entlang der Achsheimer Straße wird wiederholt, da die erste Abwägung aus meiner Sicht von unzutreffenden Grundlagen ausgeht und nicht alle Aspekte der Verkehrssicherheit berücksichtigt. Der als „adäquate Wegeverbindung“ bezeichnete, größtenteils nicht</p>	<p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Gemeinde Gablingen die in der Stellungnahme genannten Einwendungen und Anregungen zu den angeführten Themenbereichen bereits im Rahmen der Abwägung zu den Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren angemessen gewürdigt und berücksichtigt hat.</p> <p>Zu 1. Im Hinblick auf die Forderung nach einem neuen Rad- und Fußweg auf der Nordseite der Achsheimer Straße wird grundsätzlich auf die Würdigung der Stellungnahme des Bürgers vom 02.02.2023 verwiesen. Das Ergebnis dieser Würdigung wurde dem Bürger 1 im Rahmen der Mitteilung der</p>

asphaltierte Feldweg zwischen Lützelburg und Achsheim ist für Radfahrer kaum geeignet, da er in unregelmäßigen Abständen mit grobem Kies bzw. Schotter belegt wird, der aufgrund seiner viel zu großen Körnung (Durchmesser teils größer als 10 cm) für Fahrräder völlig ungeeignet ist. In Kombination mit der Abschüssigkeit der Strecke stellt dieser „Fahrbahnbelag“ eine erhebliche Gefahrenquelle im Hinblick auf Sturzgefahr vor allem für Senioren und Kinder dar. Die Gemeinde Gablingen richtet die Beschichtung des Feldweges allem Anschein nach nur nach den Bedürfnissen der Landwirtschaft aus, ohne Radfahrer zu berücksichtigen. Eine solche Strecke nun als adäquaten Radweg anzupreisen, mutet als Etikettenschwindel an. Im Übrigen sei die Frage angebracht, warum aktuell so viele Radpendler die gefährliche Straßenverbindung der Achsheimer Straße benutzen, obwohl angeblich „ausreichende Alternativen“ zur Verfügung stehen.

Unabhängig von der Radwegfrage gilt auch anzumerken, dass die Ortsverbindung der Achsheimer Straße auch für den Kraftfahrzeugverkehr sehr schmal ist. Trotzdem besteht keine ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung und ein befahrbares Bankett für Ausweichmanöver ist nicht vorhanden. Buslinienverkehr und sehr viele landwirtschaftliche Zugmaschinen schweren aber regelmäßig gefährlichen Begegnungsverkehr herauf. Daher ist eine Fahrbahnverbreiterung mit Auftragung eines Mittelstreifens und/oder eine Banketterweiterung zumindest für die Zukunft eine sinnvolle Maßnahme, zumal das Verkehrsaufkommen steigt. Auch dafür erscheint es mir angezeigt, eine entsprechende Fläche auf der Nordseite zu reservieren und bei der Bebauung „Solarpark“ auszusparen.

In der Stellungnahme der ARNOLD CONSULT AG wird davon gesprochen, dass der „Zeithorizont“ der die Umsetzung des Radweg-Konzeptes in Anspruch nähme, nicht mit der geplanten Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage „kompatibel“ sei, diese also unnötig verzögere. Hierzu ist anzumerken, dass es NICHT darum geht, einen Radweg oder eine Fahrbahnverbreiterung VOR dem Solarpark zu verwirklichen, sondern zunächst NUR die benötigte Fläche für einen späteren entsprechenden Wegebau auszusparen. Geschieht dies nämlich nicht, dann lässt sich danach dieses Versäumnis nicht mehr korrigieren, ohne Solarpaneele wieder zu demontieren. Etwas anderes wurde im Übrigen auch in der 1. Stellungnahme vom 02.02.2023 nicht gefordert.

Ergebnisse des Abwägungsergebnisses aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 16.11.2023 bereits mitgeteilt. An dieser Würdigung hält die Gemeinde Gablingen auch weiterhin fest.

Die Qualität und Beschaffenheit des Radweges zwischen Lützelburg und Achsheim sowie die Breite der Ortsverbindungsstraße „Achsheimer Straße“ betrifft keine Regelungsinhalte der vorliegenden Bauleitplanung, insbesondere nicht die parzellenunscharfe Flächennutzungsplanung.

Aus den genannten Gründen, die dem Bürger auch schon entsprechend mit Schreiben vom 16.11.2023 mitgeteilt wurden, hält die Gemeinde an der vorliegenden Bauleitplanung auch weiterhin fest. Diesbezügliche Änderungen sind daher nicht mehr zu veranlassen.

Ich hoffe, dass nicht der leider immer wieder zu beobachtende Fall eintritt, dass „immer erst etwas passieren muss“, bevor die Politik reagiert. Sollte sich tatsächlich (was niemand hofft) ein schwerer Verkehrsunfall auf besagter Strecke ereignen, kann zumindest nicht behauptet werden, dass auf die Gefahrenlage im Vorfeld nicht hingewiesen wurde.

2.  
Die Eingrünung im Osten und Norden der Anlage ist zu schmal angelegt. Die Stellungnahme der ARNOLD CONSULT AG berücksichtigt nur die Fernwirkung auf Wohnbebauung, die auf diesen Abschnitten nicht relevant ist. Der Sichtschutz für Erholungssuchende im Gelände (Bewohner Lützelburgs) sollte hingegen auch eine Rolle spielen, was bislang aber nicht der Fall ist.

3.  
Im Flächennutzungsplan sollte eine Mindesthöhe für den erfolgten Aufwuchs festgelegt werden, der auch nach Pflegemaßnahmen nicht unterschritten werden darf. Ansonsten ist der den Bürgern versprochene Sichtschutz nicht vorhanden. Diese Festschreibung erscheint notwendig, damit nicht unter dem Vorwand der Grünpflege die Begrünung dauerhaft kurzgehalten wird, um maximale Besonnung zu gewährleisten. Die Befürchtung ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern speist sich aus Erfahrungen mit Solarparks der näheren Umgebung (z.B. mehrere Beispiele im Gemeindegebiet Langweid). Dort fehlt auch noch nach über 10 Jahren Betrieb teilweise jeglicher Sichtschutz, da vom Betreiber oder Grundstückseigner die umgrenzende Begrünung Jahr für Jahr auf ca. 50- 100 cm Höhe gestutzt wird. In Teilen wurde die Pflanzung auch nachträglich entfernt bzw. abgestorbene Pflanzen wurden nicht ersetzt. Von dieser Praxis kann man sich auch aktuell noch vor Ort ein Bild machen.

Zu 2.  
Nachdem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Eingrünung auf der Nordseite des Änderungsgebiets im Zuge des Planungsfortschrittes nochmals verbreitert wurde, ist aus Sicht der Gemeinde nun eine angemessene Eingrünung des Sondergebietes geplant, zumal bei dem Vorhaben bereits mehr Grün- und Ausgleichsflächen umgesetzt werden, als nach den gesetzlichen Vorgaben eigentlich erforderlich wären. Diesen Sachverhalt hat auch die untere Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“ nochmals abschließend bestätigt.

Zu 3.  
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch keine Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“) sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechende Pflanzqualitäten und Pflegemaßnahmen für die Randeingrünung festgelegt worden.

**Bürger 2 / Schreiben vom 18.12.2023**

Bezugnehmend auf meine Schreiben vom März 2021 bzw. April 2023, möchte ich in Sachen „Änderung des Flächennutzungsplanes/

Im Hinblick auf die Thematik des geeigneten Standortes für den Solarpark und „grundlastfähiger Energiequelle“ wird

Baugenehmigung des Solarparks Lützelburg“ sowie „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“, weitere folgende Einwände einbringen, bzw. Missverständnisse beseitigen!

Noch immer bin ich der Meinung (wie auch die Gemeinde Gablingen selbst) dass es im Bereich der Gemeinde Gablingen keine geeignete Fläche, für die Errichtung einer derartigen Anlage gibt! Gerade in den vergangenen, schneereichen Tagen konnte man sehen, dass Photovoltaik keine grundlastfähige Energiequelle ist. Es sollten jetzt keine vorschnellen Entscheidungen/Genehmigungen erteilt werden, welche v. a. unser Landschaftsbild nachhaltig schädigen! Es ist keine Eile geboten, da diese Anlage auch nur dann Strom produziert, wenn eh genügend oder sogar zu viel im Netz ist. Der Speicher erfüllt hierbei nur eine Alibifunktion und ist nicht relevant für irgendwelche Grundsatzentscheidungen.

Zur neutralen Meinungsbildung möchte ich hierzu auf zwei Spezialisten zu dieser Sache, namentlich Fritz Vahrenholt sowie Prof. Hans-Werner Sinn verweisen. Beide äußern sich in neutralen Medien, wie z.B. YouTube, äußerst kritisch zur aktuellen Energieversorgung und Planung mit erneuerbaren Energiequellen und sind absolute Fachmänner auf diesem Gebiet. Beide liefern unabhängige, neutrale Zahlen und Fakten!

#### **Zu meinen Einwendungen aus dem Jahre 2023 möchte ich folgendes bekräftigen!**

Bereits zu Beginn mit der Auseinandersetzung zum Bauvorhaben wurde die Anlage aus Gründen der besseren Eingliederung in das Landschaftsbild mit Fahrtwegen und bepflanzten Grünstreifen geviertelt. Später verblieb dann lediglich ein Trennungsweg von Süd nach Nord.

Mein letzter Antrag zielte darauf ab, dass eine Trennung der Module von West nach Ost, statt der Trennung von Nord nach Süd vorgenommen wird. Dann wird die Anlage (zumindest von der Straße aus gesehen) weniger sichtbar sein, da die Unterbrechung mit Bepflanzung die Anlage optisch aufteilt. Dies sollte dementsprechend berücksichtigt werden. Bei einer Trennung von Süd nach Nord ist die Anlage auf die gesamte Tiefe hin von der Straße aus sichtbar.

Was den Radweg angeht, bin ich weiterhin der Meinung, dass die Lösung über den

grundsätzlich auf die Würdigung der Stellungnahme des Bürgers vom 01.03.2023 verwiesen. Das Ergebnis dieser Würdigung wurde dem Bürger 2 im Rahmen der Mitteilung der Ergebnisse des Abwägungsergebnisses aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 16.11.2023 bereits mitgeteilt. An dieser Würdigung hält die Gemeinde Gablingen auch weiterhin fest.

Der Verweis auf zwei Spezialisten wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird jedoch weiterhin festgehalten.

Nachdem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Eingrünung auf der Nordseite des Änderungsgebiets im Zuge des Planungsfortschrittes nochmals verbreitert wurde, ist aus Sicht der Gemeinde nun eine angemessene Eingrünung des Sondergebietes geplant, zumal bei dem Vorhaben bereits mehr Grün- und Ausgleichsflächen umgesetzt werden, als nach den gesetzlichen Vorgaben eigentlich erforderlich wären.

Diesen Sachverhalt hat auch die untere Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“ nochmals abschließend bestätigt.

Im Hinblick auf die Forderung nach einem neuen Rad- und Fußweg auf der

<p>Schwarzgraben von den Fahrradfahrern nicht angenommen wird, da sich dieser zu abgelegen befindet und vermutlich unbeleuchtet ist. Daher möchte ich nochmals die Lösung entlang der Ortsverbindungsstraße beantragen und den Zweck der schnellen Durchführung lieber dem Zweck der Sinnhaftigkeit Vorrang gewähren.</p>	<p>Nordseite der Achsheimer Straße wird grundsätzlich auf die Würdigung der Stellungnahme des Bürgers vom 01.03.2023 verwiesen. Das Ergebnis dieser Würdigung wurde dem Bürger 2 im Rahmen der Mitteilung der Ergebnisse des Abwägungsergebnisses aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 16.11.2023 bereits mitgeteilt. An dieser Würdigung hält die Gemeinde Gablingen auch weiterhin fest.</p>
---	--

### **Gesamt-Abwägungsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) gemäß den Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschlägen der Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat anerkannt. Das Ergebnis der Entscheidung der Gemeinde ist den jeweiligen Einwendungsführern mitzuteilen. Da die vorgenommenen redaktionellen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

### **Feststellungsbeschluss:**

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 27.02.2024, wird festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen (Antrag auf Genehmigung beim Landratsamt Augsburg).